



Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

44. Jahrgang

06.12.2018

Nr. 34 / S. 1

Allgemeinverfügung der Sennegeemeinde Hövelhof zur Untersagung der Öffnung der Verkaufsstellen im Gemeindegebiet am Sonntag, den 09.12.2018

Gemäß § 14 Absatz 1 des Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) ergeht in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) folgende Anordnung:

Die Sennegeemeinde Hövelhof ordnet hiermit an, dass die Verkaufsstellen im Gemeindegebiet am Sonntag, den 09.12.2018 entgegen der Regelung in § 1 Abs.3 der ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde vom 18.09.2007 nicht geöffnet werden dürfen.

Gleichzeitig ordnet die Gemeinde die sofortige Vollziehung dieser Anordnung an (§ 80 Abs.2 NS.1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151).

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde Hövelhof in Kraft.

Begründung:

Nach der zum Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten, LÖG NRW vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch das Entfesselungspaket vom 22.03.2018, ergangenen neueren Rechtsprechung liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von sonntäglichen Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Hövelhof anlässlich des Weihnachts- und Nikolausmarktes nicht vor.

Die ver.di Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft hat in einer Klage und einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung an das Verwaltungsgericht Minden die Untersagung der Ladenöffnungen verlangt. Diesem Verlangen würden das Verwaltungsgericht Minden und das Oberverwaltungsgericht für das Land NRW in Münster nach den Erfahrungen einer Vielzahl anderer Städte und Gemeinden stattgeben. Deshalb ist diese Anordnung geboten.

Die Anordnung stützt sich auf § 14 Abs.1 OBG NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 2 LÖG und Art. 140 Grundgesetz (GG) i.V.m. Art. 20 Abs.3 GG.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich wegen der Kurzfristigkeit der Maßnahme, weil andernfalls Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung dieser Anordnung ihre Wirksamkeit nehmen würden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Hövelhof Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

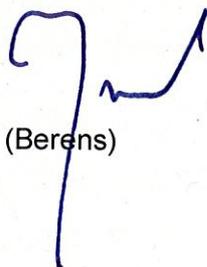
Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet. Damit hat eine Klage gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass dieser Verfügung unabhängig von der Erhebung einer Klage Folge zu leisten ist.

Es kann jedoch gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hövelhof, den 06.12.2018

Der Bürgermeister



(Berens)

Herausgeber:

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.